

Vorbericht für die 55. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 03.11.2021

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 54. Sitzung am 16.06.2021

Die Niederschrift über die 54. Sitzung wurde per E-Mail am 30.06.2021 versandt.
Es gab eine schriftliche Einwendung zur Niederschrift von Frau Kubisch (Stadt Bitterfeld-Wolfen) per E-Mail vom 01.07.2021:

„1. Zu TOP 8: Pauschalierung der Einsatzzeiten in der Satzung über die Kostenerhebung und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr – Feuerwehrkostensatzung

Niederschrift derzeit:

„Frau Kubisch schließt sich der Auffassung von Herrn Henschel an, möchte jedoch bei Beibehaltung einer Pauschalierung eine Mindestabrechnung im Halbstundentakt.“

Ich bitte um Änderung wie folgt:

„Frau Kubisch schließt sich der Auffassung von Herrn Henschel an. *Auch die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat ihre Feuerwehrgebührensatzung aus Gründen der Rechtssicherheit angepasst, sie erhebt nun als Mindestbetrag die Gebühr für eine halbe Stunde und rechnet im Übrigen minutengenau ab.*“

2. Zu TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder, hier zu 10.3

Niederschrift derzeit:

„... Es gibt einen Erlass des MI vom 12.05.2017, der der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt ist, wonach alle Unterlagen im Zusammenhang mit Selbstverwalten und Reichsbürgern an den Verfassungsschutz weiterzuleiten sind. Die Landeshauptstadt Magdeburg gibt daher auch alles ungeprüft weiter. In der **Anlage 2** befindet sich das Ersuchen des Verfassungsschutzes. Weitere Mitglieder berichten, ...“

Ich bitte um Änderung bzw. Ergänzung wie folgt:

„...Es gibt einen Erlass des MI vom 24.05.2017, der der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt ist, wonach alle Unterlagen im Zusammenhang mit Selbstverwalten und Reichsbürgern an den Verfassungsschutz weiterzuleiten sind. Die Landeshauptstadt Magdeburg gibt daher auch alles ungeprüft weiter. In der **Anlage 2** befindet sich das *dem Erlass vorausgegangene* Ersuchen des *Landesverfassungsschutzes vom 12.05.2017*.

Frau Kubisch erklärt, dass gerade dieser Runderlass vom 24.05.2017 Anlass für ihre Bedenken ist, da er den Kommunen als Sicherheitsbehörden weniger Übermittlungsrechte einräumt, als der Runderlass vom 04.05.2016 der Polizei. Die Polizei hat über die Übermittlungen nach § 17 Abs. 1 VerfSchG-LSA bei gewalttätigem Extremismus, Terrorismus oder Spionageverdacht hinaus auch nach § 17 Abs. 2 VerfSchG von sich aus alle anderen ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die

Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, und sie hat zudem auf Ersuchen des Landesverfassungsschutzes auch nach § 17 Abs. 3 VerfSchG-LSA die zur Aufgabenerfüllung des Landesverfassungsschutzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln. Für die Kommunen als Sicherheitsbehörden gilt nach dem Runderlass vom 24.05.2017, Nummer 2.2, aber nur die Regelung zur Übermittlung nach § 17 Abs. 1 VerfSchG-LSA entsprechend. Davon wird ein nicht dem Verdacht des gewalttätigen Extremismus, Terrorismus oder Spionageverdacht unterliegender Reichsbürger und Selbstverwalter aber nicht erfasst. Für diesen fehlt ihres Erachtens eine rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung.

Herr Vogler kann diese Bedenken nachvollziehen, er sieht dieses datenschutzrechtliche Problem bei insoweit unauffälligen Reichsbürgern und Selbstverwaltern ebenfalls.

Weitere Mitglieder berichten, ...“

[Dieser Punkt ist mir insbesondere deshalb wichtig, weil die derzeitige Fassung der Niederschrift nicht hinreichend deutlich macht, dass das von mir am 16.06.2021 angesprochene Problem gerade in dem Runderlass vom 24.05.2017 (nicht 12.05.2017) steckt. Sie erweckt den Eindruck, als sei mir der Runderlass vom 24.05.2017, der nun als Anlage 1 zur Niederschrift genommen wurde, bis dato nicht bekannt gewesen. Richtig ist aber, dass ich selbst diesen Runderlass in Bezug genommen und daraus zitiert hatte, als ich in Reaktion auf den Wortbeitrag von Herrn Marske darauf hinwies, dass gerade dieser Runderlass den Kommunen als Sicherheitsbehörden weniger Übermittlungsrechte einräumt, als der Runderlass vom 04.05.2016 der Polizei. Genau das ist ja mein am 16.06.2021 geschildertes Problem. Meiner Erinnerung nach stimmte mir Herr Vogler, Stadt Burg, insoweit auch zu.]“

TOP 3: Zensus 2022 – Stand der Vorbereitung einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde (Landesgeschäftsstelle)

Am 09.09.2021 hatte die Landesgeschäftsstelle interessierte Vertreter der 38 Erhebungsstellen zu einer Besprechung eingeladen. Die Ergebnisse wurden per Rundschreiben am 17.09.2021 an die Erhebungsstellen versandt, s. **Anlage 3**.

Das Präsidium befusste sich in seiner 196. Sitzung am 13.09.2021 mit der Möglichkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen den Mehrbelastungsausgleich zum Zensus 2022, s. **Anlage 4**.

Die Landesgeschäftsstelle hatte daraufhin mit 2 Rechtsanwälten Kontakt aufgenommen: Rechtsanwalt Dr. Lück von Dombert Rechtsanwälte und Rechtsanwalt David von Prof. Versteyl Rechtsanwälte Hannover.

Herr Dr. Lück hat nunmehr den Auftrag erhalten, ein Kurzgutachten zu den Erfolgsaussichten der Kommunalverfassungsbeschwerde zu erarbeiten. Das Kurzgutachten wird allen Erhebungsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Erhebungsstellen wurden gebeten zu prüfen, inwiefern sie Beschwerdeführer der Kommunalverfassungsbeschwerde sein können. Idealerweise sollten im Ergebnis mehrere Erhebungsstellen an der Kommunalverfassungsbeschwerde beteiligt sein.

Derzeit werden noch bis Ende Oktober 2021 die Mehrkosten für die Ausführung des Zensusausführungsgesetzes LSA bei den Erhebungsstellen erhoben. Diese Ergebnisse sollen Teil der Beweisführung des fehlenden (erforderlichen) Mehrbelastungsausgleichs einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde sein.

Ein weiteres Gespräch mit den an der Führung einer Kommunalverfassungsbeschwerde interessierten Verbandsmitgliedern soll noch im November 2021 stattfinden.

Bei entsprechender Bereitschaft zur Führung einer Kommunalverfassungsbeschwerde wird die Landesgeschäftsstelle dem Präsidium zur Sitzung am 29.11.2021 einen Grundsatzbeschluss vorschlagen, um Mittel aus dem Prozesskostenfonds für die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Zensusausführungsgesetz LSA freizugeben. Konkret wird voraussichtlich empfohlen, dass die beteiligten Erhebungsstellen einen Eigenmittelanteil in Höhe von jeweils 1.000,- Euro aufbringen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten würde durch den Prozesskostenfonds des SGSA getragen werden.

Mit der Bitte um Erörterung und Zustimmung zum weiteren Vorgehen.

TOP 4: Kostentragungspflicht des Halters gem. § 25 a StVG – neuer Bußgeldkatalog (Stadt Bitterfeld-Wolfen)

Die Einführung des geplanten neuen Bußgeldkataloges wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird die Verfolgung gegen den Betroffenen als schwierig eingeschätzt, da die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a StVG diese Maßnahmen aufheben. Somit wird das zu erreichende Ziel, die Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußgänger zu verbessern, als gefährdet angesehen, da sich die Maßnahme nur auf die Erhöhung der Geldbußen stützt.

Dies begründet sich darin, dass das OWiG-Verfahren ausschließlich gegen den Betroffenen zu führen ist, hier der Fahrzeugführer. Ist dieser nicht bekannt, wovon im ruhenden Verkehr auszugehen ist, und wird durch den Halter des Fahrzeuges der Fahrzeugführer nicht benannt, wozu er nicht verpflichtet ist, kommt ausschließlich die Kostentragungspflicht des Halters zum Tragen.

Im Verhältnis zu den Geldbußen beläuft sich die Kostentragungspflicht nach § 107 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG lediglich auf eine Gesamtsumme von 23,50 Euro (20,00 Euro Kostentragungspflicht zzgl. 3,50 Euro PZU), also im Vergleich zu den angestrebten Geldbußen in einer wesentlich geringeren Höhe.

Bereits in den zurückliegenden Jahren musste festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Bußgeldbescheide gegenüber den Kostenbescheiden erheblich unterscheidet (s. **Anlage 5** Statistik 2018-2020 der Stadt Bitterfeld-Wolfen). Diesbezüglich gab es zurückliegend bereits mehrfachen Schriftverkehr, der diese Problematik betrifft. Dieser ist in der **Anlage 6** beigelegt.

Wie aus dem Schreiben vom 24.02.2003 des Ministeriums des Innern LSA hervorgeht, ist die Erhöhung der Kostentragungspflicht nicht gegeben.

Die Umsetzung der Fahrtenbuchandrohung nach § 31a StVZO wäre eine Möglichkeit, um in der Folge den Betroffenen zu ermitteln. Allerdings ist in der Verwaltungsvorschrift folgendes festgeschrieben:

Mehrere geringfügige, nicht eintragungspflichtige Ordnungswidrigkeiten rechtfertigen regelmäßig nicht die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage, weil Zuwiderhandlungen unterhalb der Eintragungsgrenze grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Somit ist die Handlungsbefugnis der zuständigen Behörde, hier Landkreis, eingeschränkt.

Um jedoch das oben genannte Ziel zu erreichen, sind neben dem geplanten Bußgeldkatalog Regelungen zu treffen. Diese könnten unter anderem die Halterpflicht zur Nennung des Fahrers oder eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Erlass eines Fahrtenbuches bein-

halten.

In Anbetracht der Vielzahl der Verfahren, bei denen keine Fahrerfeststellung erfolgt, wäre auch über eine Übertragung der Zuständigkeiten auf die Verwaltungsbehörde, welche das Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführt nachzudenken. Eine direkte Hinterlegung der Möglichkeit zur Fahrtenbuchandrohung bzw. -auflage in der jeweiligen Software zu Ordnungswidrigkeiten, würde den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Übermittlung von Informationen über Reichsbürger und Selbstverwalter an den Landesverfassungsschutz
(Festlegung in 54. Sitzung am 16.06.2021)

In der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 16.06.2021 wurde vereinbart, sich auf der nächsten Sitzung mit dieser Problematik zu befassen. Dazu sind Ihnen mit der Niederschrift am 30.06.2021 die Unterlagen, die Frau Kubisch und Herr Marske zur Verfügung gestellt haben (teils Doppelungen), zugegangen:

- a) Runderlass des MI vom 24.05.2017
- b) Ersuchen des Verfassungsschutzes vom 12.05.2017
- c) Runderlass des MI vom 04.05.2016
- d) Runderlass des MI vom 04.05.2016
- e) Runderlass des MI vom 24.05.2017

Gerade der Runderlass vom 24.05.2017 gab den Anlass für die Bedenken, da er den Kommunen als Sicherheitsbehörden weniger Übermittlungsrechte einräumt, als der Runderlass vom 04.05.2016 der Polizei. Die Polizei hat über die Übermittlungen nach § 17 Abs. 1 VerfSchG LSA bei gewalttätigem Extremismus, Terrorismus oder Spionageverdacht hinaus auch nach § 17 Abs. 2 VerfSchG LSA von sich aus alle anderen ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 VerfSchG LSA zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Sie hat zudem auf Ersuchen des Landesverfassungsschutzes auch nach § 17 Abs. 3 VerfSchG LSA die zur Aufgabenerfüllung des Landesverfassungsschutzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln. Für die Kommunen als Sicherheitsbehörden gilt nach dem Runderlass vom 24.05.2017, Nummer 2.2, aber nur die Regelung zur Übermittlung nach § 17 Abs. 1 VerfSchG LSA entsprechend. Davon wird ein nicht dem Verdacht des gewalttätigen Extremismus, Terrorismus oder Spionageverdacht unterliegender Reichsbürger und Selbstverwalter aber nicht erfasst.

Für diesen Fall könnte damit eine rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung fehlen.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Einholen eines Meinungsbildes an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Erfahrungen mit digitalen Sitzungen der Vertretungen gem. § 56 a KVG LSA (Landesgeschäftsstelle)

Mit der Einführung des § 56 a KVG LSA durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02. November 2020 sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um in außergewöhnlichen Notsituationen Sitzungen der gemeindlichen Gremien auch als Videokonferenzen durchführen zu können. In der Praxis traten jedoch viele Probleme auf. Es zeigte sich, dass viele Fragen ungeklärt und rechtlich um-

stritten sind. Die ergänzenden Erlasse konnten ebenfalls nicht zur Rechtssicherheit beitragen. Daher hat die Landesgeschäftsstelle aufgrund der geltenden Rechtsgrundlage mit Schreiben vom 05.02.2021, s. **Anlage 7**, ausdrücklich nicht empfohlen, Stadt- oder Gemeinderats-sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 wurden ausdrücklich auch die sogenannten Hybridsitzungen zugelassen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die E-Mail-Rundschreiben vom 18.02.2021 und 05.03.2021.

Wie nutzen Sie vor Ort diese Möglichkeiten? Welche Probleme treten immer wieder auf? Welche Vorteile gibt es aus Ihrer Sicht? Ergänzend ist der KNSA-Beitrag Nr. 119/2021 zum Umfang der Anwendung des § 56 a KVG LSA (Stand 08.03.2021) als **Anlage 8** beigefügt.

Mit den nunmehr vorliegenden Erfahrungen sollen die Vor- und Nachteile aufgezeigt, die Praxistauglichkeit und mögliche weitere Probleme benannt werden. Im Rahmen der weiteren Digitalisierung von Prozessen im Land Sachsen-Anhalt sollten diese an dann auch an die Landesregierung (Ministerien für Inneres und Sport und für Digitalisierung) herangetragen werden.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Einholen eines Meinungsbildes an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

- Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister – Urteilsgründe des Bundes-sozialgerichtes zur Sozialversicherungspflicht zum Urteil vom 27.04.2021, s. hierzu auch E-Mail-Rundschreiben vom 01.10.2021

TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

- Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten – aktueller Stand (*Stadt Bernburg*)

TOP 9: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 56. Ausschusssitzung: 01. oder 08. Juni 2022, als Vorbereitung für die Sitzung des Präsidiums am 11. Juli 2022; Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort; sofern mit Blick auf die Corona-Pandemie erforderlich auch alternativ als Videokonferenz

Anlagen